

Mandanten-Info

Steuerliche
Änderungen
2018/2019

Steuerliche Änderungen 2018/2019



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals: „Jahressteuergesetz 2018“) | 1 |
| 1.1 Die Änderungen im Überblick..... | 1 |
| 1.2 Internationale Gutscheine | 2 |
| 1.3 Umsetzung der „e-commerce-Richtlinie“ | 4 |
| 1.4 Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen | 6 |
| 1.5 Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften..... | 7 |
| 1.6 Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (§ 21 KStG) | 10 |
| 1.7 Umsetzung der EuGH-Entscheidung zu § 8c Abs. 1a KStG .. | 10 |
| 2. Im Koalitionsvertrag vereinbarte steuerliche Änderungen | 12 |
| 2.1 Mögliche Veränderungen im Bereich der Einkommensteuer | 12 |
| 2.2 Mögliche Änderungen bei der Umsatzsteuer | 16 |
| 2.3 Mögliche Änderungen im Bereich der Grundsteuer C..... | 16 |
| 3. BEPS, die Anti-Tax-Avoidance-Directives (ATAD I und II) | 16 |
| 4. Anzeigepflichten für Steuersparmodelle | 18 |
| 5. EU-Vorschläge in Sachen Besteuerung der digitalen Wirtschaft | 19 |
| 6. Aktuelle Länderinitiativen | 21 |
| 7. Überblick über sonstige Steuerinitiativen | 22 |
| 8. Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG-E) | 25 |
| 9. Steuerfreies Existenzminimum, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Einkommensteuertarif | 25 |
| 10. Steuerfreiheit für Jobtickets | 26 |

1. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals: „Jahressteuergesetz 2018“)

1.1 Die Änderungen im Überblick

Mit dem Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hat die Bundesregierung die Regeln zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, nämlich die neuen §§ 22f und 25e UStG-E, die so bereits im ursprünglichen Referentenentwurf enthalten waren, in den Mittelpunkt gerückt, ohne sie jedoch inhaltlich gegenüber dem Referentenentwurf zu ändern.

Das Gesetz soll das deutsche Recht an das EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) anpassen. Die Umsetzung des Koalitionsvertrags ist nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens. Die weiteren relevanten Neuerungen sollen sein:

- Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs)
- Inkrafttreten der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Die eher formalen Änderungen werden sein:

- Die Aufnahme der Identifikationsnummer des Kindes in den Zulageantrag (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d Einkommensteuergesetz (EStG))
- Elektronische Übermittlung der Veräußerungsanzeige nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

- Folgeänderungen zum Investmentsteuerreformgesetz 2018, z. B. Teilfreistellung nach Investitionssteuergesetz (InvStG) und Organschaft (§ 15 KStG)
- Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Folgeänderungen zu weiteren Gesetzesänderungen, z. B. zum Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz (§ 3 Nr. 36 EStG, § 3 Nr. 20 Buchst. c Gewerbesteuergesetz (GewStG))

1.2 Internationale Gutscheine

Die einheitliche steuerliche Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen soll durch den neuen § 3 Abs. 13 bis 15 UStG-E gewährleistet werden.

Der Grund: Die „Gutschein-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates vom 27.06.2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen) ergänzt die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) und führt erstmals ausdrückliche Vorschriften bezüglich Gutscheinen ein. Die Mitgliedstaaten müssen die Neuregelung bis zum 31.12.2018 in nationales Recht überführt haben.

Im Rahmen der Richtlinie wurden Art. 30a, 30b und 73a in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eingeführt. Darin werden „Gutscheine“, „Einzweck-Gutscheine“ und „Mehrzweck-Gutscheine“ erstmals definiert, die umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen geregelt und festgelegt, wie die Bemessungsgrundlage der Leistung zu bestimmen ist, die im Tausch für „Mehrzweck-Gutscheine“ erbracht wird.

Wichtig

Die bisher genutzte Abgrenzung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen wird zugunsten der unionsrechtlichen Terminologie aufgegeben.

Ein Gutschein ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen. Der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers sind entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben (§ 3 Abs. 13 Satz 1 UStG-E).

Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine (§ 3 Abs. 13 Satz 2 UStG-E).

Gutscheine werden in zwei unterschiedliche Kategorien unterteilt:

- In § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG-E wird der „Einzweck-Gutschein“ definiert. Das ist ein Gutschein, bei dem bereits bei Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Hier erfolgt die Besteuerung bereits im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Übertragung des Gutscheins (§ 3 Abs. 14 Satz 2 UStG-E). Dies gilt auch, wenn der „Einzweck-Gutschein“ im Rahmen eines Mehrpersonenverhältnisses von einem anderen Unternehmer als dem Unternehmer, der die tatsächliche Leistung vollbringen wird, ausgestellt wird.
- Ein „Mehrzweck-Gutschein“ dagegen ist ein Gutschein, bei dem im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für eine zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen (§ 3 Abs. 15 Satz 1 UStG-E). Hier erfolgt die Besteuerung erst, wenn die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung erbracht wird, für die der leistende Unternehmer einen „Mehrzweck-Gutschein“ als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt (§ 3 Abs. 15 Satz 2 HS. 1 UStG-E). Jede vorangegangene Übertragung eines „Mehrzweck-Gutscheins“ unterliegt nicht der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 15 Satz 2 HS. 2 UStG-E).

In § 10 Abs. 1 UStG-E wird geregelt, dass das Entgelt bei „Mehrzweck-Gutscheinen“ im Falle fehlender Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG-E, nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen wird, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.

Entgelt soll zukünftig alles sein, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG-E).

Wichtig

Der neue Entgeltbegriff soll nach der Gesetzesbegründung nicht zu materiellen Änderungen führen, da die Rechtsprechung die bestehende Entgeltdefinition bereits unionsrechtskonform ausgelegt habe.

Die neuen Regelungen werden erstmals auf Gutscheine anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden (§ 27 Abs. 23 UStG-E).

1.3 Umsetzung der „e-commerce-Richtlinie“

Nach dem Bestimmungslandprinzip für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die von einem im Inland ansässigen Unternehmer, der über keine (weitere) Ansässigkeit im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder im Drittlandsgebiet verfügt, an

Nichtunternehmer erbracht werden, müssen solche Leistungserbringer identifizieren, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat.

An dieser Regelung wird grundsätzlich festgehalten. Aber vor allem Kleinstunternehmen sollen hier von ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten entlastet werden. Um das zu gewährleisten, müssen die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung schaffen.

Das Bestimmungslandprinzip wird nicht (mehr) angewendet, wenn der leistende Unternehmer nur in einem Mitgliedstaat ansässig ist und der Gesamtbetrag der Entgelte den Betrag von 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG-E). Ein Verzicht auf diese Regelung ist möglich (§ 3a Abs. 5 Satz 4 UStG-E). Der Verzicht bindet aber auf zwei Kalenderjahre (§ 3a Abs. 5 Satz 5 UStG-E).

Die Rechnungsstellung wird vereinfacht (§ 14 Abs. 7 Satz 3 UStG-E). Es ist den Unternehmen zukünftig gestattet, die Vorschriften des Mitgliedstaates ihrer Ansässigkeit zu befolgen, wenn sie für in anderen Mitgliedstaaten steuerbare Umsätze den sog. „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS) nutzen.

Die neuen Absätze 4c und 4d in § 18 UStG-E gestatten bestimmten Steuerpflichtigen, die Sonderregelung für nicht in der Union ansässige Steuerpflichtige in Anspruch zu nehmen. Durch die Änderung gewährt man Unternehmern, die nicht in der EU ansässig sind, das Recht, eine zusammengefasste Steuererklärung der entsprechenden Auslandsumsätze nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) zu übermitteln. Die Steuer müssen sie selbst berechnen.

1.4 Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen

Die beiden neuen §§ 22f und 25e UStG sollen in Zukunft verhindern, dass Umsatzsteuer bei Verkäufen auf eBay und dem Amazon Marketplace ausfällt.

Nach § 22f UStG-E müssen Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen. Dies sind

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers,
- die dem liefernden Unternehmer von dem nach § 21 der Abgabenordnung (AO) zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und – soweit vorhanden – die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit einer Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers, die auf Antrag des Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt wird und deren Ausstellung verweigert werden kann, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht zu erwarten ist, dass er diesen künftig nachkommen wird,
- der Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie der Bestimmungsort und
- der Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.

Nach § 25e UStG-E soll der Unternehmer als „Gefährder“ für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, haften. Der Grund für die geplante Inhaftungnahme des Unternehmers: *Er biete „ein modernes Medium an, über das Unternehmer, die im Inland, in der Europäischen Union oder im Drittland ansässig sind, Waren anbieten und Kaufverträge tätigen.“*

In Absatz 5 des § 25e UStG-E wird „elektronischer Marktplatz“ definiert als „... eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.“

Was ein „Betreiber“ ist, wird in Absatz 6 definiert, nämlich „... wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen.“

Der Betreiber haftet nur dann nicht, wenn er eine Bescheinigung der Finanzverwaltung vorlegt.

Wichtig

Wegen der Gefährderhaftung erlangen auch die Aufzeichnungspflichten (§ 22f UStG-E) erhöhte Bedeutung, denn die Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen, „wenn er gegenüber dem Finanzamt nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen ist auszugehen, wenn dem Betreiber keine Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 oder elektronische Bestätigung nach § 22f Absatz 1 Satz 6 vorliegt.“

1.5 Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften

Mit Beschluss vom 29.03.2017 (Az.: 2 BvL 6/11) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den anteiligen steuerlichen Verlustuntergang für verfassungswidrig erklärt. Der Grund: Die Regelung widerspreche dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Grundgesetz (GG). Die Feststellung betrifft alle offenen Fälle.

Konkret erfasst von der Verfassungswidrigkeit sind die Regelungen in § 8c Satz 1 KStG (bzw. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG), insbesondere also der anteilige Wegfall nicht genutzter Verluste einer Kapitalgesellschaft, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile an dieser Kapitalgesellschaft übertragen werden.

Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis Ende 2018 eingeräumt, um rückwirkend(!) für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2015 eine neue, verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Diese notwendige Neuregelung soll nun durch eine Änderung des § 34 KStG erfolgen, indem dem Absatz 6 folgender Satz vorangestellt wird: „§ 8c Absatz 1 Satz 1 ist auf schädliche Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefunden haben, nicht anzuwenden.“

Diese Änderung genügt zwar formal, weil das BVerfG ausdrücklich nur die unmittelbare Anteilsübertragung an einer Kapitalgesellschaft vor dem 01.01.2016, also vor der erstmaligen Anwendung des § 8d KStG, betrifft. Zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG soll daher § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) für den vom BVerfG als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben werden. Vordergründig zeigt sich der Gesetzgeber großzügig, weil nun auch mittelbare Übertragungen unschädlich sind.

Dennoch ist dieser Minimalansatz eher unbefriedigend. Dies nicht nur, weil bis 2022 mit einem Steuerausfall von 220 Millionen Euro gerechnet wird, sondern vor allem deshalb, weil der Richtungsstreit, wie die Regelung in Zukunft ausgestaltet werden soll, noch keineswegs ausgetragen ist.

Die einen sind für eine grundsätzliche Neustrukturierung der Mantelkaufregelung, ausgehend von einem typischen Fall der Änderung der wirtschaftlichen Identität der Verlustkörperschaft. Strukturell

bewegen sich die Überlegungen von einer generellen Ausweitung des § 8d KStG bis hin zu einer Orientierung am alten § 8 Abs. 4 KStG.

Die anderen wollen die Regelungen des § 8c KStG beibehalten, aber auf den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung beschränken und gleichzeitig die bekannten Probleme bei den Ausnahmeregeln korrigieren, etwa in Hinblick auf die Berechnung der stillen Reserven bei Organschaften oder Lockerung der 100 % Grenze bei der Konzernregel.

Wichtig

Hier dürften weitere Änderungen in weiteren Gesetzen nicht unwahrscheinlich sein, denn wahrscheinlich spielt der Vorlagebeschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 29.08.2017 (Az.: 2 K 245/17) zu § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG eine gewichtige Rolle. Das FG Hamburg hat im Anschluss an seine Vorlage an das BVerfG zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Verlustabzugsbeschränkung gemäß § 8c Satz 2 KStG a. F. (jetzt: § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) nun mit Beschluss vom 11.04.2018 (Az.: 2 V 20/18) auch vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Es räumte dem Interesse des Steuerpflichtigen an einer Vollziehungsaussetzung den Vorrang ein, weil in Anbetracht der BVerfG-Entscheidung zu § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt: § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) anzunehmen sei, dass das BVerfG die vorgelegte Vorschrift rückwirkend für nichtig erklären wird (Beschluss vom 11.04.2018, Az.: 2 V 20/18).

Es ist nur bedingt von der Hand zu weisen, dass der Gesetzgeber den Ausgang dieses Verfahren vor dem BVerfG abwarten will, bevor er eine dann „richtige“ Neuregelung treffen wird.

1.6 Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (§ 21 KStG)

§ 21 Abs. 1 KStG a. F. regelt die steuerliche Abziehbarkeit der als Beitragsrückerstattungen bezeichneten Aufwendungen als Betriebsausgaben. Die Vorschrift bezweckt eine Mindestbesteuerung, indem festgelegt wird, dass Erträge aus der Anlage des Eigenkapitals nicht steuermindernd an den Versicherungsnehmer weitergeleitet werden können.

Der Zweck des § 21 Abs. 1 KStG soll grundsätzlich beibehalten werden, allerdings soll die Methode vereinfacht werden. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass die Beträge, die aufsichtsrechtlich zu gewähren sind, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

1.7 Umsetzung der EuGH-Entscheidung zu § 8c Abs. 1a KStG

Früher enthielt das Gesetz die sog. Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG-alt). Sie ermöglichte es, den Verlustvortrag auf künftige Steuerjahre steuerlich zu nutzen. Die EU-Kommission (Beschluss vom 26.01.2011 – C-7/2010) sah in dieser Norm eine unzulässige Beihilfe. Deutschlands Rechtsmittel dagegen wurden nicht fristgerecht eingelegt, sodass die Sanierungsklausel in ihrer Anwendung suspendiert werden musste (§ 34 Abs. 6 KStG) und bereits gewährte Steuervorteile zurückzufordern waren.

Allerdings hatte die Verwaltung den Rechtszustand fortgeschrieben, indem sie einen Sanierungserlass erließ. Dies entsprach nicht demokratischen Regeln, da die Verwaltung damit contra legem, also gegen das Gesetz, handelte.

Der „Sanierungserlass“ sollte bereits letztes Jahr gesetzlich geregelt werden. Es wurden ein neuer § 3a EStG und ein neuer § 3a GewStG zur Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen – nunmehr Sanierungserträge genannt – in das Gesetz eingefügt. Die Regelung soll auf alle Fälle anzuwenden sein, in denen die Schul-

den ganz oder teilweise nach dem 08.02.2017, dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH vom 28.11.2016 (GrS 1/15), der den bisherigen Verwaltungserlass wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verwarf, erlassen wurden.

Nach § 3a Abs. 1 EStG n. F. (EStG-E) sollten Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. v. § 3a Abs. 5 EStG n. F. steuerfrei sein unter der Voraussetzung, dass alle steuerlichen Wahlrechte – vor allem die zu Teilwertabschreibungen – steuermindernd ausgeübt wurden.

Damit ein Sanierungsertrag steuerfrei ist, sollte

- das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig sein müssen,
- der Schuldenerlass als Sanierungsmaßnahme geeignet sein müssen,
- die Gläubiger die Sanierungsabsicht haben müssen und
- betriebliche Gründe für den Forderungsverzicht bestehen müssen.

§ 3a Abs. 3 EStG n. F. (EStG-E) ordnete zwingend eine Verlustverbrauchsreihenfolge an. Verlustverrechnungspotenziale aus den Vorjahren sowie dem Sanierungsjahr und dem darauffolgenden Jahr sind mit dem Sanierungsertrag zu verrechnen.

Der EuGH (Urteil vom 28.06.2018 – C-203/16 P) hat auf fristgerecht eingereichte Klagen einiger Unternehmen entschieden, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die „Sanierungsklausel“ unvereinbar sei mit dem EU-Beihilferecht.

Das Inkrafttreten der Neuregelung des geplanten § 3a EStG stand unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission feststellt, dass es sich entweder bereits nicht um eine Beihilfe i. S. v. Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handele oder die Beihilfe genehmigt werde („Notifizierungsverfahren“). Bis dahin galt ein Durchführungsverbot.

Bisher also enthält § 34 KStG in Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 die Voraussetzungen, unter denen § 8c Abs. 1a KStG anzuwenden ist. Der Gesetzestext endet aber damit nicht, sondern bringt eine weitere (unnötige) zusätzliche Voraussetzung, in dem gefordert wird „... und feststellt, dass es sich bei § 8c Absatz 1a nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.“ Diese Feststellung aber hat der EuGH nicht getroffen.

Um dieses Problem zu bereinigen, soll nun § 34 Abs. 6 KStG neu gefasst werden und lauten: „§ 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung.“

2. Im Koalitionsvertrag vereinbarte steuerliche Änderungen

Im Koalitionsvertrag vom 14.03.2018 wurden die steuerpolitischen Pläne niedergeschrieben. Die Palette reicht von bislang noch völlig abstrakten Vorstellungen bis hin zu ausgearbeiteten Vorschlägen, für die bereits Haushaltswirkungen beziffert sind.

2.1 Mögliche Veränderungen im Bereich der Einkommensteuer

Im Bereich der Einkommensteuer sind viele (kleine) Änderungen im Koalitionsvertrag geplant:

Absenkung des Solidaritätszuschlags: Als Ziel für die „neue Dynamik für Deutschland“ wird die Abschaffung des Solidaritätszuschlags genannt. In einem ersten Schritt sollen allerdings bis im Jahr 2021 nur 90 % der „Soli-Zahler“ durch eine Freigrenze mit einer Gleitzone entlastet werden. Es wurden aber auch bereits Forderungen nach einer gänzlichen Abschaffung laut.

Wichtig

„Druck“ für die Umsetzung könnte hier durch die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 21.07.2011 – II R 52/10) entstehen. Denn für das Jahr 2007 hat der BFH die Fortgeltung zwar noch als verfassungskonform betrachtet. Er hat aber auch klargestellt, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe kein dauerhaftes Instrument der Umverteilung bleiben dürfe. Der Solidaritätszuschlag werde deshalb dann verfassungswidrig, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Einführung maßgebend waren, grundlegend ändern, etwa, weil der mit der Erhebung verfolgte Zweck erreicht ist. Da das Streitjahr 2007 bereits elf Jahre zurückliegt, könnte diese Frage durchaus wieder Gegenstand eines Verfahrens werden.

Keine Erhöhung der Steuerbelastung der Bürger: Konkretisiert wird das „Nichtsteuererhöhungsgebot“ nur insoweit, als weiterhin alle zwei Jahre ein Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorgelegt und der Einkommensteuertarif im Anschluss daran entsprechend bereinigt werden soll.

Des Weiteren soll eine Anpassung der pauschalen Steuerfreibeträge für Menschen mit einer Behinderung geprüft werden.

Das „Nichtsteuererhöhungsgebot“ gilt ausdrücklich nicht für große Konzerne. Vor allem Google, Apple, Facebook und Amazon sollen „gerecht besteuert“ werden.

Gegen Steuerbetrug und Steuervermeidung soll eine gerechte Besteuerung von Internetkonzernen umgesetzt werden. Steuerhinterziehung soll durch das Schließen von „Steuerschlupflöchern“ und „Steueroasen“ verhindert werden.

Die doch eher „nebulös“ wirkenden Aussagen werden ergänzt durch zwei klare Vereinbarungen:

- Die Unterstützung einer gemeinsamen, konsolidierten Bemessungsgrundlage. Diese soll mit Mindestsätzen bei den Unternehmensteuern begleitet werden. Um dies umzusetzen, soll gemeinsam mit Frankreich eine Initiative ergriffen werden. So soll eine substanzielle Finanztransaktionssteuer eingeführt werden.
- Ausdrücklich wird die BEPS-Initiative der OECD unterstützt, ohne einzelnen Maßnahmen dabei herauszugreifen. Daneben steht das Bekenntnis, die Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie umzusetzen. Das BEPS-Projekt ist das bislang umfangreichste, international abgestimmte Steuerprojekt in der Geschichte. BEPS steht für „Base Erosion and Profit Shifting“, auf Deutsch etwa Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung. Es zielt darauf ab, das Vorgehen der Staaten gegen den schädlichen Steuerwettbewerb zu fördern sowie „aggressive“ Steuerplanungen international tätiger Konzerne zu bekämpfen und hierfür international abgestimmte Maßnahmen zu erreichen.

Gerechter Steuervollzug von der Steuererhebung bis zur Steuerprüfung: Hier wird als konkreter Vorschlag nur genannt, dass sämtliche aus einer Straftat erlangten Vermögenswerte und alle rechtswidrigen Gewinne konsequent eingezogen werden sollen. Es ist nicht klar, wie dies durch das Steuerrecht geleistet werden soll.

Bürokratieabbau: Hier wird das Streben nach zeitnahen Betriebsprüfungen genannt. Nicht erwähnt wird aber, wie dies – vor allem angesichts der Tatsache, dass Betriebsprüfungen Länder- und nicht Bundessache sind – umgesetzt werden soll.

Neuer § 6b EStG für Landwirte: Um Wohnbauland von Landwirten zu gewinnen, sollen Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau steuerlich wirksam sein. Bislang aber setzen die Reinvestitionsbegünstigungen voraus, dass in Betriebsvermögen reinvestiert wird. Diese geplante, wohl nicht völlig durchdachte Regelung dürfte auf große verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. Denn baut ein Landwirt Mietwohnungen, die er anschließend

vermietet, auf seinem landwirtschaftlichen Grund, deckt er keine stillen Reserven auf. Verkauft er das Gelände zuvor, reinvestiert er aber nicht in Wohnraum.

Gewerbesteuerbefreiung bei Mieterstrommodellen: Für Wohnungsbaugesellschaften sollten Mieterstrommodelle ermöglicht werden. Bisher gefährdet eine solche Gesellschaft ihre gewerbesteuerliche Befreiung (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG), wenn sie selbst Strom – beispielsweise durch Solaranlagen – produziert. Der Grund: Dann verwaltet sie nicht mehr ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen.

Wagniskapital: Das Besteuerungsverfahren soll vereinfacht werden. Zusätzlich sollen steuerliche Anreize über die bisherigen Maßnahmen hinaus geschaffen werden. Was genau darunter zu verstehen ist, wurde nicht festgehalten.

Abgeltungsteuer auf Zinsen: Sie soll abgeschafft werden, vorausgesetzt, es erfolgt ein automatischer Informationsaustausch.

Unklar dagegen ist, was mit Gewinnausschüttungen und Dividenden geschehen soll, denn hierzu enthält der Koalitionsvertrag keine Aussagen.

Vermietung und Verpachtung: Für den frei finanzierten Wohnungsneubau soll bis Ende 2021 eine (befristete) Sonderabschreibung (wieder) eingeführt werden, Sie soll 5 % über vier Jahre betragen und soll zusätzlich zur linearen AfA gewährt werden.

Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Es ist ein Wahlrecht – allerdings ohne konkreten Betrag – zwischen einer Zuschussförderung und einer Minderung des zu versteuernden Einkommens vorgesehen.

Ehrenamt: Um das zivilgesellschaftliche Engagement und das Ehrenamt zu fördern, sollen hier steuerliche Entlastungen greifen

2.2 Mögliche Änderungen bei der Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuer sind im Koalitionsvertrag lediglich kleinere Maßnahmen geplant:

Bürokratieentlastung: Neu gegründete Unternehmen sollen in den ersten beiden Jahren von der monatlichen Voranmeldungs-pflicht befreit werden.

Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer: Es soll optimiert werden. Wie, ist unklar, denn zur Umsetzung wird nur die Kooperation mit den Bundesländern erwähnt.

Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Medien, Medienvielfalt und Medienkompetenz: Die Bundesregierung will sich auf europäischer Ebene dafür stark machen, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auch bei gewerblich gehandelten Kunstgegenständen, E-Books, E-Papers und andern elektronischen Informationsmedien greift. Für Verlage und Journalisten soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz erhalten werden.

2.3 Mögliche Änderungen im Bereich der Grundsteuer C

Es ist geplant, eine Grundsteuer C einzuführen. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform wurde darunter auch die Möglichkeit verstanden, einen weiteren Grundsteuersatz für gewerblich genutzte Grundstücke einzuführen.

Es geht um Brachflächen, die hoch besteuert werden sollen, um die Eigentümer zu bewegen, die Grundstücke entweder zu bebauen oder zu verkaufen. Die Verfassungskonformität dieser geplanten Regelung soll aber zunächst (noch) geprüft werden.

3. BEPS, die Anti-Tax-Avoidance-Directives (ATAD I und II)

Die durch die OECD bereits 2013 angestoßene BEPS-Diskussion hat schon mehrere konkrete Umsetzungen bewirkt. Eingeführt wurde das Country-by-Country-Reporting (CbCR), durch das mul-

tionale Konzerne verpflichtet werden, im Rahmen einer länderbezogenen Berichterstattung diverse Finanzzahlen pro Land sowie Informationen zur Wertschöpfungskette an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Auf europäischer Ebene wurde zudem eine Richtlinie für einen verbesserten Streitbeilegungsmechanismus (Verständigungsverfahren mit Schiedsverfahren) politisch angenommen und bis Ende des Jahres soll eine "Schwarze Liste" mit unkooperativen Staaten sowie mögliche Handlungsoptionen gegenüber diesen vorgelegt werden.

Gesetzgebungstechnisch wurde die Anti-Tax-Avoidance-Directive I (ATAD I) in Angriff genommen. Im Koalitionsvertrags werden dazu konkret genannt

- eine zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung
- die Ergänzung der Hybridregelungen und
- die Anpassung der Zinsschranke.

Zu den ersten beiden Punkten gibt es bereits Bund-Länder-Arbeitsgruppen. Die Anpassung der Zinsschranke an die ATAD sind nur marginaler Natur.

Die ATAD II konzentriert sich auf hybride Gestaltungen. Wegen der unterschiedlichen Qualifikation kann es in der Folge bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einem steuerlichen Abzug in beiden Staaten (Double Deduction – D/D) oder zu einem steuerlichen Abzug in einem Staat bei gleichzeitiger Nichtbesteuerung im anderen Staat kommen (Deduction/No Inclusion – D/NI). Die ATAD II schreibt in solchen Konstellationen vor, welcher Staat in den unterschiedlichen Fallkonstellationen die Korrektur vorzunehmen hat, um die unerwünschten D/D- oder D/NI-Folgen zu vermeiden.

Was als hybride Gestaltung angesehen werden kann, regelt die ATAD II nun in einem gegenüber der ATAD I erweiterten Katalog:

- Rechtsformen (hybrid entity mismatches)

- Finanzierungsinstrumente (hybrid financial instrument mismatches)
- Umgekehrt hybride Gestaltungen (reverse hybrid mismatches)
- Betriebsstätten (hybrid permanent establishments)
- Steueransässigkeit (tax residency mismatches)
- Importierte Gestaltungen (imported mismatches)

Dabei greift die ATAD II nur solche Gestaltungen auf, die zwischen verbundenen Unternehmen, zwischen Stammhaus und Betriebsstätte und zwischen Unternehmen einer gemeinsam konsolidierten Konzerngruppe bestehen. Bei voneinander unabhängigen Unternehmen muss es sich um eine strukturierte Vereinbarung handeln, um von der ATAD II erfasst zu werden.

4. Anzeigepflichten für Steuersparmodelle

Am 25.05.2018 haben die Wirtschafts- und Finanzminister im ECOFIN-Rat die Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen formal verabschiedet, mit der der automatische Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige „grenzüberschreitende Modelle“ verpflichtend wird, um so die Transparenz als einen der „Grundpfeiler der Strategie der Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung“ zu erhöhen

Die neue Richtlinie, die bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umgesetzt und ab 01.07.2020 angewendet werden muss, sieht vor, dass Intermediäre, also Vermittler, grenzüberschreitende Steuergestaltungen den zuständigen Steuerbehörden innerhalb von 30 Arbeitstagen anzeigen müssen. Tun die dies nicht, droht eine Strafe.

Aktuell gibt es für die Umsetzung eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene, die plant, die Anzeigepflichten auf inländische Gestaltungen zu erweitern.

Neben vielen anderen Fragen stellen sich vor allem zwei grundsätzliche, nämlich erstens was und zweitens wie muss angezeigt werden.

In Bezug auf das „Was“ ist zu konstatieren, dass der Begriff „Modell“ nur schwer so konkretisiert werden kann, dass er handhabbar und zum Einzelfall rechtssicher abgrenzbar ist. Ab wann ist eine Gestaltung speziell genug, um einen Modell-Charakter zu verlieren? Hier bleibt abzuwarten, wie mögliche praktikable Lösungsansätze aussehen werden.

Das „Wie“ wird in Bezug auf die notwendigen personellen Kapazitäten zu intensiven Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren führen. Welches Amt letztlich die Verantwortung für den Vollzug dieser Anzeigepflichten trägt, ist noch nicht annähernd ausdiskutiert. Vom Ergebnis dieser Diskussion wird es auch abhängen, ob die Pflicht auf grenzüberschreitende Modelle begrenzt bleibt oder tatsächlich auch rein nationale Gestaltungen erfassen soll.

5. EU-Vorschläge in Sachen Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die EU-Kommission hat am 21.03.2018 zwei unterschiedliche Legislativvorschläge vorgelegt, mit denen sie eine Besteuerung von digitalen Geschäftstätigkeiten in der EU sicherstellen möchte.

Die erste Initiative zielt darauf ab, Gewinne, die in einem Mitgliedstaat erwirtschaftet werden, auch ohne eine physische Präsenz eines Unternehmens dort zu besteuern. Die Online-Wertschöpfung der Unternehmen soll an dem Ort erfolgen, an dem sich der Nutzer zum Zeitpunkt des Verbrauchs befindet. Von einer „digitalen Präsenz“ oder einer „virtuellen Betriebsstätte“ einer digitalen Plattform in einem Mitgliedstaat soll ausgegangen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- jährliche Erträge von mehr als 7 Millionen Euro in einem Mitgliedstaat

- mehr als 100.000 Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat.
- Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen und gewerblichen Nutzern in einem Steuerjahr.

Der zweite Vorschlag ist eine Übergangslösung für bestimmte digitale Tätigkeiten. So soll eine Ausgleichsteuer Umsätze aus Tätigkeiten erfassen, bei denen die Nutzer eine wichtige Rolle bei der Wertschöpfung spielen. Besteuert werden sollen:

- Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen,
- Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen,
- Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden.

Die Steuereinnahmen sollen von den Mitgliedstaaten erhoben, in denen die Nutzer ansässig sind. Die neue 3 %-ige Steuer soll allerdings nur für Unternehmen mit jährlichen weltweiten Umsätzen in Höhe von mehr als 750 Millionen Euro und Umsätzen innerhalb der EU aus den erfassten digitalen Leistungen in Höhe von mehr als 50 Millionen Euro gelten. So sollen Unternehmen in ihrer Aufbauphase nicht belastet werden.

Folgende Punkte sind nach den Empfehlungen des Bundesrats an die Bundesregierung noch zu prüfen:

- Der Kreis der von der Übergangssteuer betroffenen Unternehmen sollte weiter eingegrenzt werden. Unternehmen, die digitale Dienstleistungen in Form von Werbung und Vermittlung nur als Nebengeschäft erbringen, sollten von der Anwendung ausgenommen werden.
- Die neue Steuer dürfe nicht zu wirtschaftlichen Doppelbesteuerungen führen.

- Die Digitalsteuer dürfe nicht als einseitige Maßnahme Europas verstanden werden, die Gegenmaßnahmen anderer Staaten nach sich ziehen würde.

6. Aktuelle Länderinitiativen

In der Sitzung des Bundesrats am 06.07.2018 haben Bayern und Nordrhein-Westfalen Entschließungsanträge zur Reform des Steuerrechts und zur Besteuerung der Unternehmen eingebracht.

Bayern brachte die Anträge zur „steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft“, zur „Absenkung des gesetzlichen Zinssatzes nach § 238 AO“ sowie zum „Bürokratieabbau im Steuerrecht“ ein. Dabei geht es um

- Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung durch eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer.
- Absenkung des Niedrigsteuersatzes bei der Hinzurechnungsbesteuerung.
- Einführung eines Mindeststeuersatzes im Rahmen der Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB).
- Einbeziehung kleiner Kapitalgesellschaften bereits bei der ersten Stufe zum Abbau des Solidaritätszuschlags.
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung.
- Absenkung der Vollverzinsung von 6 % auf 3 %.
- Anhebung der Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro sowie Abschaffung der Poolabschreibung.
- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen.
- Beschränkung des Datenzugriffs (in manchen Fällen) auf die Möglichkeit der Datenträgerüberlassung.

Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen „Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – Schritte zu einer modernen wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung“ sieht unter anderem die folgenden Änderungsanträge vor:

- Einführung einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung (F&E), mit der innovative kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit einer 10 %-igen steuerlichen Gutschrift auf die Personalkosten für F&E-Tätigkeiten gefördert werden.
- Prüfung, ob diese F&E-Förderung auch auf Großunternehmen zu erweitern ist.
- Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen“.
- Erleichterungen bei der Mindestbesteuerung“.
- Reform der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung, bei der auch die entsprechenden Zweifel zu § 8c Abs. 1 S. 2 KStG mit ausgeräumt werden sollen.

7. Überblick über sonstige Steuerinitiativen

Deutschland/Frankreich: Positionspapier zur Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB): Deutschland und Frankreich haben sich in der Erklärung von Meseberg vom 19.06.2018 dafür ausgesprochen, die Arbeit der EU-Kommission an der Richtlinie zur Einführung einer GKB voranzutreiben. Die ebenfalls von der EU vorgeschlagene Richtlinie zur Einführung einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage mit Konsolidierung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden. In einem drei Seiten umfassenden Positionspapier haben die beiden Finanzminister Olaf Scholz und Bruno Le Maire einige Details offengelegt, die sie für die GKB-Richtlinie als wesentlich ansehen.

Die **Switch-over-Klausel** für ausgeschüttete Gewinne soll – anders als augenblicklich vorgesehen – nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch innerhalb der EU angewandt werden.

Die **Hinzurechnungsbesteuerung** soll gegenüber dem derzeit vorgesehenen Entwurfstext, der an die ATAD I angelehnt ist, verschärft werden.

Es soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach Zahlungen – insbesondere **Zinsen und Lizenzen** – im Inland nicht oder nur teilweise zum Abzug zugelassen werden, soweit sie beim ausländischen Zahlungsempfänger niedrig besteuert werden.

Eine steuerliche **Forschungsförderung** wird abgelehnt.

Der **grenzüberschreitende Verlustausgleich** soll gestrichen werden.

Die Optionalität zur **Anwendung der GKB**, die im Richtlinienentwurf für Unternehmen unter einer Umsatzschwelle von 750 Millionen Euro vorgesehen war, soll gänzlich entfallen.

Maßnahmen gegen Share-Deals bei der Grunderwerbsteuer: Bei der Konferenz am 21.06.2018 haben sich die Finanzminister der Länder mehrheitlich auf folgende Maßnahmen verständigt:

- Schaffung eines neuen Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG-E): Nach derzeitiger Rechtslage werden bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel in Höhe von mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren der Besteuerung unterworfen. Künftig soll dies auch für grundbesitzende Kapitalgesellschaften gelten. Infolgedessen wäre künftig der Erwerb von Grundstückskapitalgesellschaften unter Einschaltung eines unabhängigen Co-Investors ohne Verbleib eines Veräußerers in der Gesellschaft nicht mehr möglich.
- Die derzeitigen Fünfjahresfristen in den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes sollen auf zehn Jahre verlängert werden.

- Absenkung der 95 %-Grenze auf 90 %: Die relevante Beteiligungsschwelle wird bei sämtlichen Ergänzungstatbeständen von mindestens 95 % auf mindestens 90 % der Anteile abgesenkt. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bleibt der gesamte Grundbesitzwert.
- Die beschlossenen Vorschläge sollen kurzfristig formuliert werden, sodass sie ins Gesetzgebungsverfahren mit eingebracht werden können.

Whistleblower-Schutz: Die EU-Kommission hat am 23.04.2018 einen Entwurf für eine neue Richtlinie veröffentlicht, die „Whistleblowern“ (Hinweisgebern) ermöglichen soll, interne Informationen über von Unternehmen begangene EU-Rechtsverstöße offenzulegen. Umfasst sind dabei unter anderem auch Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften, dies allerdings beschränkt auf das Körperschaftsteuerrecht. Diese Hinweisgeber sollen insbesondere vor Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch vor arbeitsrechtlichen Sanktionen ihrer Arbeitgeber schützen.

Der Schutz soll nicht nur Angestellten gewährt werden, sondern auch Auftragnehmern, Zulieferern, Praktikanten oder Bewerbern. Ein Whistleblower ist der Richtlinie zufolge jeder, der interne Informationen offenlegt über EU-Rechtsverstöße, die der Gesellschaft ernsthaft schaden.

Fraglich ist, inwieweit Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer trotz ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht ebenfalls von der Richtlinie erfasst werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut sind sie nicht ausgenommen. Hier wird, sollte die Ausnahme keine Mehrheit auf europäischer Ebene finden, die Richtlinie dahingehend entschärft werden, dass der ausnahmsweise Anspruch auf Whistleblower-Schutz an eindeutige und strikte Bedingungen geknüpft werden.

8. Förderung der Elektromobilität **(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG-E)**

Die erlaubte private Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs soll pauschal mit 1 % des halbierten inländischen Brutto-Listenpreises versteuert werden. Diese Regelung soll auf Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, anzuwenden sein.

Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und greift wieder ab 2022.

9. Steuerfreies Existenzminimum, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Einkommensteuertarif

Mit dem „Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG“), das die Bundesregierung am 27.06.2018 beschlossen hat, sollen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression der Grundfreibetrag im Jahr 2019 auf 9.168 Euro und im Jahr 2020 auf 9.408 Euro angehoben sowie die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben werden (§ 32a EStG-E). Der Finanzausschuss hat am 07.11.2018 und der Bundestag am 08.11.2018 dem Familienentlastungspaket zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Das Kindergeld wird in dieser Legislaturperiode pro Kind um insgesamt 25 Euro pro Monat erhöht werden, und zwar in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um 10 Euro, zum 01.01.2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend. Als Jahresbetrag soll er in zwei gleichen Teilen zum 01.01.2019 und zum 01.01.2020 um jeweils 192 Euro steigen. Die entsprechenden Regelungen finden sich im § 32 EStG-E in der Fas-

sung des „Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)“.

Wieder eingeführt wurde das Baukindergeld, das von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bei der KfW-Bankengruppe bereits ab dem 18.09.2018 auch für einen Immobilienerwerb beantragen können, der schon ab dem 01.01.2018 getätigt wurde.

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr wird zehn Jahre lang bezahlt. Es gibt Höchstgrenzen – zum Beispiel ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro bei einem Kind plus 15.000 Euro Einkommen bei jedem weiteren Kind.

Die Zeit, in der Anträge möglich sind, ist bis Ende 2020 limitiert.

10. Steuerfreiheit für Jobtickets

Der Bundestag hat am 08.11.2018 eine Gesetzesänderung verabschiedet, mit der Jobtickets künftig steuerfrei sind. Stellt also ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine kostenlose oder verbilligte Fahrkarte für Busse und Bahnen zur Verfügung, muss die Kostenersparnis nicht mehr wie bislang versteuert werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2018 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © EtiAmmos/fotolia.com

Stand: November 2018

DATEV-Artikelnummer: 19980

E-Mail: literatur@service.datev.de